



Anmeldung Rosenmontagsfestzug

Gruppe / Verein: _____

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel: _____

Thema: _____

Personenzahl: _____

INFO:

Zu der Gruppe der Wagen gehören alle Anhänger dessen Ladefläche länger 3m sind.☐ Wagen / Motiv-Wagen

Länge des Wagens inklusive Zugmaschine _____ Meter

☐ mit Musik ☐ ohne Musik

Der Wagen wird gebaut bei (Adresse) _____

☐ Fußgruppe☐ mit Musik ☐ ohne Musik

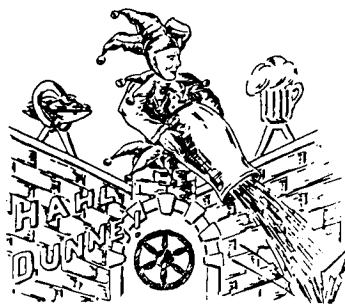
Sonstiges (z.B. kleiner Schlepper) _____

Mit dieser Anmeldung erklären wir:

- **Alkohol** nur unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes (JSchG) abzugeben,
- **Personen zur Sicherheit im Umzug** vor und neben dem Wagen mitgehen zu lassen (gilt für die Wagenbauer),
- Die **Beschallung mit Musik** ist auf den Wagen zu begrenzen (Boxen beschallen in Richtung Wagen, nicht nach Außen).
- **Allgemeine und Versicherungstechnische Richtlinien** für den Rosenmontagsumzug erhalten zu haben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anmeldung bitte bis spätestens 31.12.2025 bei Norman Armbrust oder Matthias Liebetrau abgeben – Danke.



Allgemeine und Versicherungstechnische Richtlinien für den Rosenmontagsumzug
(für die Verantwortlichen bzw. die Führer von Zugmaschinen der Wagenbauer)

1.) Versicherungsfragen:

Am Umzug dürfen nur Zugmaschinen bzw. Kraftfahrzeuge teilnehmen, die polizeilich angemeldet sind und entsprechend verkehrstauglich sind.

- a. Fahrzeuge mit roten Nummern dürfen nicht am Umzug teilnehmen
- b. **Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen benötigen von der Versicherung eine Deckungszusage, diese ist der NKG in schriftlicher Form / Duplikat auszuhändigen.**

Wurde diese eingeholt sind diese Fahrzeuge mit über die Veranstaltungshaftpflicht der NKG abgesichert!

2.) Aufbauten der Wagen:

- a. Die Seitenschürzen sind soweit wie möglich nach unten zu bauen, das wenn möglich die Räder der Wagen verdeckt sind, damit keine Personen unter die Wagen rutschen können.
- b. Die Aufbauten sind auf Stabilität zu überprüfen. **Die Breite darf maximal 3,0m und höhe 4,0m sein.**
- c. Die Beschallung muss bei großen Anlagen auf den Wagen gerichtet werden, damit die Kapellen nicht übermäßig übertönt werden.
- d. **Alle Fahrzeuge brauchen neben der normalen Bremse eine Feststellbremse, dies gilt auch für die Wagen, die an dem Zugfahrzeugen angehängt sind/werden.**
- e. Die Hänger müssen mit rutschfesten Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern sowie Ein- und Ausstiegen gebaut sein.
- f. Pferdegespanne dürfen am Umzug **nicht** teilnehmen.

3.) Rosenmontagsumzug:

- a. Vor dem Umzug findet eine Besprechung mit den Fahrzeugführern statt.
(z.B. Gemeinsamer Termin aller Fahrer oder während der Wagenabnahme am Karnevalssamstag – wird vorher bekannt gegeben).
- b. Festzugaufstellung ist um 13:00; die Vorgegebene Reihenfolge ist einzuhalten und den Anweisungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
Dies ist auch während des Umzuges wichtig um größerer Lücken zu vermeiden.
- c. An **jeder Wagenseite** und **neben der Zugmaschine** müssen mindestens **je 2 Begleitpersonen** nebenher laufen, um zu gewährleisten, dass keine Personen unter den Wagen geraten. **Je nach Größe des Wagens und der Zugmaschine ist die Anzahl der Begleitpersonen anzupassen!**
- d. Beim Werfen von Süßigkeiten ist darauf zu achten, dass diese weit genug vom Wagen geworfen werden, das die sammelnden Kinder nicht in die Nähe der Räder kommen.
- e. Beim Verteilen von alkoholischen Getränken an die Zuschauer bitten wir um Beachtung des Jugendschutzgesetzes

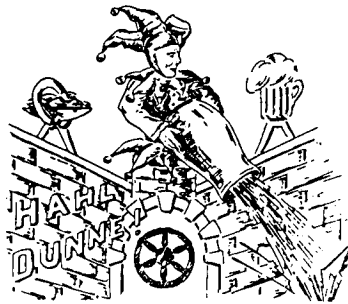
**Achtet bitte bei hohen und beweglichen Aufbauten (z.B. Schaukel / Karussell)
auf Eure eigene Sicherheit. Bei Bedarf besorgt Euch bitte Sicherheitsgurte.**

**Mit der Übergabe dieser Hinweise erkennt die teilnehmende Gruppe die Richtlinien an.
Diese Beruht nicht auf Vollständigkeit und kann noch ergänzt werden.
Bei Zuwiderhandlung kann keine Haftung seitens der NKG übernommen werden.**

Wir wünschen allen einen wundervollen Rosenmontagsumzug und hoffen
auf eine gute Zusammenarbeit und unfallfreie Durchführung des Festzuges.

Eure Naumburger Karnevalsgesellschaft,

Naumburg, November 2025



Auszug aus der Anlage des Ordnungsamt:

Anlage weitere Maßnahmen

5. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu.
12. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 1 Abs. 1 StVZO ausgenommen. Dies gilt aber nur, wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt u. hierüber mind. ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist u. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtl. Kennzeichen zugeteilt ist.
13. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
14. Die Führer der Fahrzeuge müssen im Besitz des entsprechenden Fahrerlaubnis sein.
15. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen ist für die Dauer der Veranstaltung unzulässig.
16. Die in den Nr. 12 und 13 genannten Ausnahmen gelten aber nur, wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind, die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden und die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVZO gekennzeichnet sind.
17. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, daß ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.
18. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
19. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
20. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
21. Bei pferdebespannten Festwagen muß grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden.
23. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
24. Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.
25. Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, daß keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.
26. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen.
27. Auf die Veranstaltung ist in der Tagespresse oder in sonst geeigneter Weise rechtzeitig hinzuweisen.
28. Weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.